

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
betreffend Begleiten, nicht leiten – Good Governance  
zum Zweiten – im Fachhochschulrat**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. März 2026,

*beschliesst:*

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 170/2024 wird abgelehnt (Nichteintreten).

***Minderheitsantrag Nadia Koch, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Benno Scherrer (in Vertretung von Urs Glättli), Lejla Salihu, Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel):***

*Der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 170/2024 wird zugestimmt (Eintreten). Das Geschäft wird zur Erarbeitung eines Erlassentwurfs an die Kommission für Bildung und Kultur zurückgewiesen.*

Zürich, 10. März 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Karin Fehr Thoma Franziska Gasser

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

## **Bericht**

### **I. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative**

Am 13. Mai 2024 reichte die Kommission für Bildung und Kultur die parlamentarische Initiative betreffend «Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Zweiten – im Fachhochschulrat» ein. Sie wurde am 1. Juli 2024 im Kantonsrat behandelt und mit 106 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Fachhochschulgesetz (LS 414.10) wird wie folgt geändert:*

#### *2. Teil: Kantonale Behörden*

##### *1. Abschnitt: Kantonsrat und Regierungsrat*

###### *§ 8. Regierungsrat*

*<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Hochschulen aus.*

###### *<sup>2</sup> Der Regierungsrat*

*a. stellt dem Kantonsrat Antrag für Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2,*

*b. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates und legt die Entschädigung fest,*

*c. ordnet Zulassungsbeschränkungen und Höchststudiendauern an,*

*d. trifft im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 34 f.*

*(neu) <sup>3</sup> Die vom Regierungsrat gewählte Präsidentin oder der vom Regierungsrat gewählte Präsident darf nicht Mitglied des Regierungsrates sein.*

### **2. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

Die Fachhochschulen sind aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und organisatorisch verselbstständigt. Obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, nimmt das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates seit dem Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes im Jahr 2007 das Präsidium des Fachhochschulrates wahr; dies in der Folge der Praxis beim Universitätsrat. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend «Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion» mit Bezug auf die Gutachten von Prof. em. Georg Müller und Prof. Felix Uhlmann schreibt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht in erster Linie eine begleitende und keine leitende Funktion.

Ein Präsidium legt die Traktandenliste fest, leitet die Sitzungen und vertritt das Gremium gegen aussen. Wenn die Präsidentin oder der Präsident den Fachhochschulrat leitet und gleichzeitig Mitglied des Regierungsrates ist und auch dessen Interessen vertritt, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Mit der parlamentarischen Initiative sollten diese entschärft werden.

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) hatte bereits die Vorlage 205a/2021 betreffend «Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion» – auch auf Anraten der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) – zum Anlass genommen, die Governance an den Zürcher Hochschulen aufzuarbeiten. Sie setzte sich dazu mit den Argumenten des Regierungsrates für den Erhalt des Status quo auseinander, konsultierte verschiedene Rechtsgutachten und verschaffte sich einen Überblick über die Führungsmodelle anderer Schweizer Hochschulen. In der Folge beschloss die KBIK mit 9 zu 5 Stimmen, diese parlamentarische Initiative einzureichen.

In den Beratungen der parlamentarischen Initiative hörte die KBIK den Vizepräsidenten des Fachhochschulrates und die Rektorinnen und Rektoren der Fachhochschulen an. Dabei wurde klar, dass der Ausschluss einer Regierungsvertretung aus dem Fachhochschulrat keinen Sinn ergibt, da diese den Informationsfluss mit der Bildungsdirektion, vor allem aber auch mit eidgenössischen und interkantonalen Gremien sicherstellt. Ein Führungsmodell analog zu den kantonalen Spitälern kommt daher aus Sicht der grossen Mehrheit der Kommission für die Hochschulen nicht infrage. In der Anhörung zur entsprechenden Änderung im Universitätsgesetz bezüglich Universitätsrat (KR-Nr. 169/2024) wurde der Kommission an einem konkreten Beispiel aufgezeigt, dass das Vizepräsidium in einem der seltenen Konfliktfälle durchaus in der Lage ist, die Leitung des strittigen Geschäftes erfolgreich zu übernehmen.

Die Mehrheit der KBIK sieht aufgrund der Diskussion und der Anhörung keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung, auch wenn die heutigen Strukturen im Bildungsrat der strengen Lehre der Governance nicht entsprechen. Sie ist der Meinung, dass das heutige System in der Praxis gut funktioniere und dass der Regierungsrat, falls er etwas ändern wolle, das auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen tun könne. Zudem wäre aufgrund der neu anfallenden Entschädigung des Präsidiums und der Verschiebung des Aktuariats aus der Bildungsdirektion der Preis für die Änderung nicht gering im Verhältnis zum Nutzen. Und weil das Regierungsmitglied Mitglied des Gremiums bleiben solle, ändere sich auch an den faktischen Machtverhältnissen kaum Wesent-

liches. Es sei deshalb wichtiger, das Gremium selbst zu stärken. Dazu könne namentlich die öffentliche Ausschreibung vakanter Stellen beitragen, welche die Bildungsdirektion in Aussicht gestellt hat.

Demgegenüber ist es der Minderheit der KBIK wichtig, dass der dem heutigen System inhärente Interessenkonflikt im Sinne der Good Governance gesetzlich sauber gelöst wird. Das Präsidium eines wichtigen Gremiums könne nicht zwei Hüte tragen. Dies führe je nach Persönlichkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bildungsdirektion früher oder später zu Problemen, zumal das Präsidium mit Traktandierung, Sitzungsleitung, Führung des Aktuariats und Vertretung des Gremiums gegen aussen doch einen erheblichen Einfluss habe. Einen Aufpreis für die Verbesserung der Governance, insbesondere für die Entschädigung des Präsidiums, würde die Minderheit in Kauf nehmen, während die Verlegung des Aktuariats aus ihrer Sicht ohne Mehrkosten möglich wäre.

#### *Vorbehaltener Beschluss*

Die Kommission für Bildung und Kultur lehnte die PI KR-Nr. 170/2024 mit 8 zu 7 Stimmen ab.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. November 2025**

#### ***1. Stellungnahme des Regierungsrates***

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Mehrheit der KBIK und lehnt die PI KR-Nr. 170/2024 ab.

Mit der Übernahme des Präsidiums im Fachhochschulrat durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bildungsdirektion ist die Einbindung der Fachhochschulen in in das finanz- und bildungspolitische Umfeld auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sichergestellt. Dieses System gewährleistet den engen Austausch des Fachhochschulrates mit dem Kanton als Träger und Geldgeber der Fachhochschulen. Weiter trägt es zum Erhalt der Stellung der Fachhochschulen in der kantonalen, interkantonalen und eidgenössischen Bildungslandschaft bei. Die Zusammenarbeit mit den einschlägigen bildungspolitischen Gremien und beteiligten Stellen, namentlich der Schweizerischen Hochschulkonferenz, setzt detaillierte Kenntnisse über die Zürcher Schulen aller Stufen und genaues Wissen über die schweizerische Bildungslandschaft voraus. In der Person der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors werden diese Fachkompetenzen gebündelt. Damit ergibt sich auch auf interkantonaler und gesamtschweizerischer Ebene der bestmögliche Nutzen für die Fachhochschulen und den Bildungsstandort Zürich.

Die Übernahme des Präsidiums im Fachhochschulrat durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bildungsdirektion erweist sich aus diesen Gründen als sachgerecht und für den Bildungsstandort Zürich als zielführend. Abgrenzungsfragen aus einer reinen Governance-Sicht zu Zuständigkeiten von Fachhochschulrat und Regierungsrat sind eher theoretischer Natur. Diesbezüglich ergeben sich in der Praxis aufgrund der Regelungen im Fachhochschulgesetz (FaHG, LS 414.10) und in weiteren einschlägigen Erlassen keine Probleme. Gleiches gilt für mögliche Interessenkonflikte, die nach den gängigen Ausstandbestimmungen gehandhabt werden (vgl. Bericht zum Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion, welcher analog für die Fachhochschulen gilt).

Das Anliegen einer Mehrheit der KIBK, freie Sitze im Fachhochschulrat neu öffentlich auszuschreiben und damit das Gremium selbst zu stärken, ist bereits umgesetzt worden (vgl. RRB Nr. 579/2024). Überdies wird der Regierungsrat wie für die Universität Zürich (UZH, vgl. Vorlage 5867) auch für die Fachhochschulen eine Eigentümerstrategie festzulegen haben und dabei die öffentliche Ausschreibung ausdrücklich vorsehen (vgl. Vorlage 6045). Zudem hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 1. Oktober 2025 den Erlass eines Gesetzes über die Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Organisationen beantragt (Vorlage KR-Nr. 240c/2021). Dieses sieht unter anderem eine Anpassung des FaHG mit einer Regelung zur öffentlichen Ausschreibung freier Sitze vor.

Wir ersuchen Sie aus diesen Gründen, dem Kantonsrat die PI KR-Nr. 170/2024 zur Ablehnung zu beantragen.

## ***2. Anmerkungen im Falle einer Annahme der PI***

Sollte die PI KR-Nr. 170/2024 angenommen werden, ist Folgendes anzumerken:

### ***2.1 Redaktionelle Bemerkung***

Der guten Ordnung halber ist anzumerken, dass am 1. August 2024 die Änderung von § 8 Abs. 2 lit. c und d FaHG in Kraft getreten ist, welche vorliegend allerdings nicht von Bedeutung ist. Hingegen schlagen wir aus redaktionellen Gründen anstelle eines neuen Abs. 3 die Anpassung von Abs. 2 lit. b vor:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

lit. a unverändert.

b. wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates gemäss § 9 Abs. 1 und aus deren Kreis die Präsidentin oder den Präsidenten und legt die Entschädigung fest,

lit. c und d unverändert.

Bei dieser Änderung besteht Koordinationsbedarf mit der Vorlage KR-Nr. 240c/2021.

### **2.2 *Finanzielle Auswirkungen***

Mit der Annahme der PI müsste das Präsidium des Fachhochschulrates mit einer externen Persönlichkeit besetzt werden. Wie ein Vergleich mit der Entschädigungsregelung für das Präsidium und die anderen Mitglieder des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich (USZ) zeigt, würde sich dies in einer höheren Entschädigung der Mitglieder des Fachhochschulrates niederschlagen. So würde die Grundentschädigung für das Präsidium, für das Vizepräsidium, die weiteren Mitglieder sowie die variablen Vergütungsteile für Sitzungsteilnahmen und Übernahme des Vorsitzes von Ausschüssen einen erheblichen Mehraufwand gegenüber dem heutigen Aufwand bedeuten. Die Mitglieder des Fachhochschulrates erhalten derzeit eine pauschale Grundentschädigung von jährlich Fr. 30 000; das Präsidium wird nicht entschädigt. Auch wenn sich die Entschädigungsregelung des Spitalrates des USZ nicht eins zu eins auf die Verhältnisse des Fachhochschulrates übertragen lassen, sind auf dieser Vergleichsgrundlage bei Annahme der PI allein schon für die Grundentschädigungen für das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates jährliche Mehrkosten von voraussichtlich mindestens Fr. 250 000 zu erwarten. Ferner dürfte bei einer Neuausrichtung mittelfristig auch die Verschiebung des Aktuariats von der Bildungsdirektion an den Sitz des externen Präsidiums zur Diskussion stehen. Der heute direkte Zugang des Aktuariats zu Schnittstellen zwischen den Fachhochschulen und Bildungsdirektion (unter anderem Finanzen, Bauten, Rechtsetzung) und der Nutzung der betreffenden Kompetenzen wirkt sich kostensenkend aus. Ein externes Aktuarium müsste demgegenüber neben dem Personalbestand die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen aufbauen. Dies wäre mit weiteren, nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden. Insgesamt wäre mit Mehrkosten im höheren sechsstelligen Bereich zu rechnen.

### **2.3 *Regulierungsfolgeabschätzung***

Von der Gesetzesänderung sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und der dazugehörigen Verordnung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

#### **4. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt neun Sitzungen:

- 5. November 2024: Grundsatzentscheid
- 19. November 2024: Beratung
- 28. Januar 2025: Anhörungen Rektor ZHAW, Rektorin ZHdK, Rektor PHZH, Vizepräsidenten Fachhochschulrat
- 25. Februar 2025: Beratung
- 18. März 2025: Beratung
- 6. Mai 2025: Beratung
- 3. Juni 2025: Vorbehaltener Beschluss
- 27. Januar 2026: Kenntnisnahme Stellungnahme Regierung
- 10. März 2026: Schlussabstimmung

#### **5. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, die PI abzulehnen. Eine Minderheit<sup>1</sup> beantragt Rückweisung an die Kommission zwecks Ausarbeitung einer Vorlage.

---

<sup>1</sup>Nadia Koch, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Benno Scherrer (in Vertretung von Urs Glättli), Lejla Salihu, Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel).